

**Verordnung  
über die Schulen im Gesundheitswesen**

(vom 30. Januar 2002)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

§ 1. Der Kanton führt in der Grundausbildung die folgenden Schulen: Kantonale  
Schulen

- a) Krankenpflegeschule am Kantonsspital Winterthur (KSW),
- b) Schule für Gesundheits- und Krankenpflege an der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK),
- c) Schule für Gesundheits- und Krankenpflege an der Psychiatrischen Klinik Rheinau,
- d) Hebammenschule am Universitätsspital Zürich,
- e) Schule für Physiotherapie am Universitätsspital Zürich,
- f) Schule für medizinisch-technische Radiologie am Universitätsspital Zürich (MTRA),
- g) Schule für Ernährungsberatung am Universitätsspital Zürich,
- h) Schule für technische Operationsassistentinnen am Universitätsspital Zürich (TOA).

Die Schulen unterstehen der Aufsicht der Bildungsdirektion. Die Leitung der Schulen richtet sich nach ihrem Organisationsstatut.

§ 2. Die Weiter- und Fortbildung ist Aufgabe der Spitäler. Sie untersteht der Aufsicht der Gesundheitsdirektion. Weiter- und  
Fortbildung

§ 3. Die Bildungsdirektion und die Gesundheitsdirektion regeln die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Spitälern. Zusammen-  
arbeit

§ 4. Der Kanton führt eine Zentrale Selektionsstelle. Diese führt Eignungsabklärungen für die Aufnahme in staatliche und staatsbeitragsberechtigte Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege durch. Zentrale  
Selektionsstelle

Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

## **413.51**

Verordnung über die Schulen im Gesundheitswesen

Schluss- und  
Übergangs-  
bestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Die bisherigen Ausführungserlasse (wie Reglemente, Schulordnungen und Promotionsbestimmungen) sind bis auf weiteres anwendbar, wobei an Stelle der Gesundheitsdirektion neu die Bildungsdirektion zuständig ist.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Notter

Der Staatsschreiber:  
Husi